

PSP-Lohn-Info 5 / 2022 Energiepreispauschale / Bonus für Praxismitarbeiter

Energiepreispauschale

Sicherlich haben Sie den Medien viele Informationen zur Energiepreispauschale (EPP) entnehmen können. Gerne fassen wir die wichtigsten Punkte noch einmal zusammen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer:

Anspruchsberechtigt sind

- Angestellte
- Auszubildende
- Minijobber im ersten Dienstverhältnis (Bestätigungsschreiben erforderlich)
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Werkstudenten
- Studenten im bezahlten Praktikum
- Mitarbeiter, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Elterngeld oder Mutterschaftsgeld beziehen

Entscheidend zur Zahlung der EPP ist das erste Dienstverhältnis.

Es werden nur Arbeitnehmer mit den Steuerklassen I bis V bzw. Minijobber mit vorgelegtem Bestätigungsschreiben berücksichtigt.

Liegt eine solche Bestätigung nicht rechtzeitig vor, kann die EPP nicht ausgezahlt werden!

Die Bestätigung der Minijobber über das erste Dienstverhältnis kann wie folgt ausformuliert sein:

„Hiermit bestätige ich _____ (Arbeitnehmer), dass mein am 01.09.2022 bestehendes Dienstverhältnis mit _____ (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist.

Mir ist bewusst, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale mehrfach in Auszahlung gebracht wird.“

Entstehung des Anspruchs

Für die Entgeltabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 vom Gesetzgeber festgesetzt.

Wer also von Ihren Arbeitnehmern am 01.09.2022 angestellt ist, erhält die EPP über die Entgeltabrechnung.

Endet ein Arbeitsverhältnis vor dem 01.09.2022, so ist von Ihnen keine EPP an den Mitarbeiter auszuführen.

PSP-Lohn-Info 5 / 2022 Energiepreispauschale / Bonus für Praxismitarbeiter

Finanzierung der Energiepreispauschale

Die EPP ist in der Regel im September 2022 an Ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Das nötige Kapital wird über die Lohnsteueranmeldung bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die anzumeldende Lohnsteuer um die im Folgemonat auszuzahlende EPP vermindert wird. Sie zahlen also weniger Lohnsteuer oder erhalten sogar eine Erstattung.

Abgabetermine der Lohnsteueranmeldung sind wie folgt:

Monatszahler:	10.09.2022
Quartalszahler:	10.10.2022
Jahreszahler:	10.01.2023

Arbeitgeber, die zur monatlichen Abgabe der Lohnsteueranmeldung verpflichtet sind, müssen bereits **im August 2022** mitteilen, ob zum 01.09.2022 Neueinstellungen geplant sind bzw. Mitarbeiter das Unternehmen verlassen werden.

Quartalszahler können abweichend von der Grundregel die EPP im Oktober auszahlen und Jahreszahler können auf die Auszahlung an ihre Arbeitnehmer verzichten.

Hier können anspruchsberechtigte Arbeitnehmer die EPP über die persönliche Einkommensteuererklärung erhalten.

Über den bei Ihnen vorliegenden Abgabezeitraum kann Ihnen Ihr zuständiger Lohnsachbearbeiter Auskunft geben.

Was ist noch wichtig?

- Die EPP ist steuerpflichtig aber sozialversicherungsfrei
- Bei Zahlung an Minijobbern wird die EPP nicht auf die Minijobgrenze angerechnet
- Auf der Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer wird die EPP mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet, damit Doppelzahlungen vermieden werden
- Minijobber erhalten weiterhin keine Lohnsteuerbescheinigung, müssen bei Abgabe ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung aber angeben, dass sie die EPP bereits erhalten haben.

Was müssen Sie als Arbeitgeber tun?

- Vor der Abrechnung August geplante Einstellungen zum 01.09.2022 mitteilen
- Vor der Abrechnung August die Bestätigung über das erste Dienstverhältnis einholen

PSP-Lohn-Info 5 / 2022 Energiepreispauschale / Bonus für Praxismitarbeiter

Bonus für Mitarbeiter in Arzt- und Zahnarztpraxen:

Der Gesetzgeber hat die Steuerfreiheit von Sonderleistungen des Arbeitgebers, die bisher bis zu einem Betrag von 3.000€ gelten sollte, auf 4.500€ angehoben und gleichzeitig den Kreis der Begünstigten erweitert. Somit gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit auch für Beschäftigte in Arzt- und Zahnarztpraxen.

Hierdurch haben Sie als Arbeitgeber bis zum 31.12.2022 die Möglichkeit, eine Sonderzahlung an Ihre Mitarbeiter auszuzahlen, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Ein bisher gezahlter Corona-Bonus ist nicht auf diesen Betrag anzurechnen.

Ihr PSP-Lohnteam